

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 30.11.2023

Nr. 115

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

764 Gemeinde Eldingen, Ratssitzung am 07.12.2023

764 Samtgemeinde Flotwedel, 13. öffentliche Sitzung des Rates der Klostersgemeinde Wienhausen am 14.12.2023

765 Gemeinde Wathlingen, Amtliche Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters

765 Gemeinde Südheide, Allgemeinverfügung

767 Gemeinde Faßberg, 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg und 6. Änderung des Bebauungsplanes Faßberg Nr. 6 "Ortskern", Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Eldingen, Ratssitzung am 07.12.2023

Am Donnerstag dem 07.12.2023 um 18:30 Uhr findet im Dorfgemeinschaftsraum im sozioökonomischen Zentrum Eldingen, Dorfstraße 8, 29351 Eldingen die 11. öffentliche Sitzung des Rates Eldingen statt.

Die Sitzung beginnt um 18:00 Uhr mit dem nichtöffentlichen Teil. Ab 18:30 Uhr schließt sich der öffentliche Teil an mit folgenden Tagesordnungspunkten:

Tagesordnung:

7. Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
8. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
9. Bericht des Gemeindedirektors und Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
10. Berichte der Ausschussvorsitzenden
11. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
12. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Vereins für Luftsport Südheide e.V. auf Ausschilderung für den Segelflugplatz Berliner Heide
13. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.09.2023
14. Beratung und Beschlussfassung über den Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Eldingen
15. Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Grebshorn
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes (§12 Baugesetzbuch - BauGB) gemäß § 2Abs.1 BauGB;
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Planentwurf;
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die frühzeitige öffentliche Auslegung und die Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3Abs.1 und 4Abs.1 BauGB
16. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie die Bestandteile und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024
17. Terminplanung
18. Anfragen und Mitteilungen
19. Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, 13. öffentliche Sitzung des Rates der Klostersgemeinde Wienhausen am 14.12.2023

Am Donnerstag, den 14.12.2023, um 18:00 Uhr findet im Gasthaus "Klosterwirt", Hauptstraße 9, 29342 Wienhausen die 13. öffentliche Sitzung des Rates der Klostersgemeinde Wienhausen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP/UB-Gruppe zur Einrichtung einer Lenkungsgruppe (Antrag Nr. 47)
5. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP/UB-Gruppe zur Finanzierung von Straßenausbaumaßnahmen (Antrag Nr. 48)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung für die Grundsteuern in der Klostersgemeinde Wienhausen
7. Beratung und Beschlussfassung über die Teileinziehung der Straße "Fuhseweg" in Wienhausen Gemarkung Bockelskamp gem. § 8 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)

8. Beratung und Beschlussfassung über die geplante Ausschreibung für das Energetische Quartierskonzept (=EQK) für das Gebiet der Klostergemeinde Wienhausen
9. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde Flotwedel und ihren Mitgliedsgemeinden, über die gemeinsame Bewirtschaftung der Liquiditätskredite, über die Verrechnung von Liquiditätskreditzinsen sowie der Verrechnung von Habenzinsen aus Geldanlagen gem. § 98 Abs. 7 NKomVG
10. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie den Bestandteilen und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024
11. Anfragen und Anregungen

Klostergemeinde Wienhausen, 28.11.2023
Samtgemeinde Flotwedel

Kerstin Ackermann
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Wathlingen, Amtliche Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters

Aus Anlass der Kommunalwahl 2021 wurde aus dem Wahlvorschlag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Dr.-Ing. Christian Sauer in den Rat der Gemeinde Wathlingen gewählt. Herr Sauer hat sein Mandat aufgegeben. Der Rat der Gemeinde Wathlingen hat in seiner Sitzung am 27.11.2023 den Sitzverlust festgestellt.

Aufgrund der Feststellungen des Wahlausschusses der Gemeinde Wathlingen vom 15.09.2021 wäre der Sitz auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags, Herrn Joscha Thöling, übergegangen. Herr Thöling hat zwischenzeitlich erklärt, dass er die Wahl nicht annimmt. Es ist keine weitere Ersatzperson für den freigewordenen Sitz im Rat der Gemeinde Wathlingen vorhanden. Demnach bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Stefan Hausknecht
Wahlleiter

- - -

Gemeinde Südheide, Allgemeinverfügung

Auf Grund § 9 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl I S. 502), §§1, 2 Abs. 1 a), 11, 17, 64, 69, 70 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. 01. 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), i. V. m. §1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) v. 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) i. V. m. §§ 35 Abs. 2 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl I S. 102) und § 70 Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) v. 04.07.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 238) in der jeweils zzt. geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Südheide folgende Allgemeinverfügung:

1. Auf der in der beigefügten Karte gekennzeichneten Fläche im Bereich des sog. Marinesperrzeugamtes Starkshorn ist das Betreten der Flächen strengstens verboten.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Diese Verfügung gilt an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

1. Auf Grund § 9 BBodSchG, §§ 1, 2 Abs. 1 a), § 11 NPOG, §1 NVwVfG i. V. m. §§ 35 Abs. 2 ff. VwVfG, § 70 NVwVG kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine konkrete Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird, abzuwehren. Eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn Individualrechtsgüter, insbesondere das Leben und die körperliche Unversehrtheit von Personen, gefährdet sind.

Im südöstlichen Bereich der Gemarkung Unterlüß wurde Ende der 1930er Jahre eine Anlage zur Herstellung von Kampfmitteln für den Krieg auf See (sog. Marinesperrzeugamt Starkshorn) errichtet, die 1945 durch englische Truppen gesprengt wurde. In den nachfolgenden Jahren wurden dort erhebliche Mengen deutscher und alliierter Munition gesprengt, wobei Blindgänger und Sprengstoff weit in die Landschaft verstreut wurden und noch heute eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen.

Auf der Fläche wurden seit den 1950er Jahren verschiedene Kampfmittelräumungen durchgeführt und wesentliche Teile der Fläche wurden für eine reguläre forstliche Bewirtschaftung freigegeben.

Die Niedersächsischen Landesforsten haben 2007 eine weitere Teilräumung von verteilten Testfeldern beauftragt, bei der relevante Einzelfunde zu einer neuen Bewertung der Situation geführt haben, so dass in der gesamten Fläche nicht mehr gearbeitet werden darf. Weitere Räumungen für einen Wegebau bzw. die Waldbrandvorsorge ergaben neue Befunde, mit denen die beständig auf der Gesamtfläche vorhandene Gefahr durch Kampfmittel bestätigt wurde.

Für diese veränderte Fund- und Gefährdungslage wird z. Zt. ein Rahmensanierungsplan erarbeitet. Die Ergebnisse der historisch genetischen Rekonstruktion (HgR), Waldbrandschutzkonzept sowie die weiteren Schritte wurden am 10.05.2023 durch die niedersächsischen Landesforsten behördenintern vorgestellt. Es wurde deutlich, dass z. Zt. nur kleine Teilflächen entlang einiger Wege sicher geräumt sind und Flächen, die als geräumt galten, nach neuer Bewertung erneut überprüft werden müssen. Eine flächendeckende Kampfmittelräumung wird sich aufgrund der vorhandenen finanziellen und technischen Möglichkeiten sowie eines Mangels an Fachkräften vermutlich noch über Jahrzehnte hinziehen.

Die Maßnahme dient der Sicherheit, um eine Gefährdung von Leben und körperlicher Unversehrtheit unbeteiligter Dritter auszuschließen. Eine andere, ebenso geeignete oder gar mildere Maßnahme zum Schutze der Bevölkerung, ist nicht erkennbar.

Das Betretungsverbot ist daher geboten und verhältnismäßig.

2. Für den Fall von Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung drohe ich hiermit gleichzeitig an, einen Platzverweis auszusprechen und diesen erforderlichenfalls mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges durchzusetzen bzw. durchsetzen zu lassen, §§ 1, 2 Abs. 1 a), 11, 17, 64, 69, 70, 72, 74 ff. NPOG, §1 NVwVfG i. V. m. §§ 35 Abs. 2 ff. VwVfG, § 70 NVwVG. Die Androhung eines Platzverweises mit der dafür notfalls erforderlichen zwangsweisen Durchführung ist das einzig effektive Mittel zur Durchsetzung des Betretungsverbots bei Zuwiderhandlungen, um der notwendigen Sicherheit von Personen gerecht zu werden. Mildere Mittel, wie z.B. ein Zwangsgeld, scheiden aus, da hierdurch nicht zwangsläufig die dringende und unmittelbar erforderliche Sicherheit für Leib und Leben der betreffenden Personen hergestellt werden kann. Aufgrund der vielfältigen Gefahren, die mit dem Betreten der Fläche einhergehen (Verletzungen durch unerwartete Explosionen u.v.m.) und aufgrund der Tatsache, dass das Betretungsverbot rechtzeitig angekündigt und zudem nur die belastenden Flächen betrifft, halte ich die Androhung eines Platzverweises und die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung bei Zuwiderhandlungen für verhältnismäßig.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 VwVfG mit dem Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Südheide, Am Markt 3, 29320 Südheide erhoben werden.

Südheide, den 23.11.2023

Gemeinde Südheide

Die Bürgermeisterin

Katharina Ebeling



Gemeinde Faßberg, 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg und 6. Änderung des Bebauungsplanes Faßberg Nr. 6 "Ortskern", Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

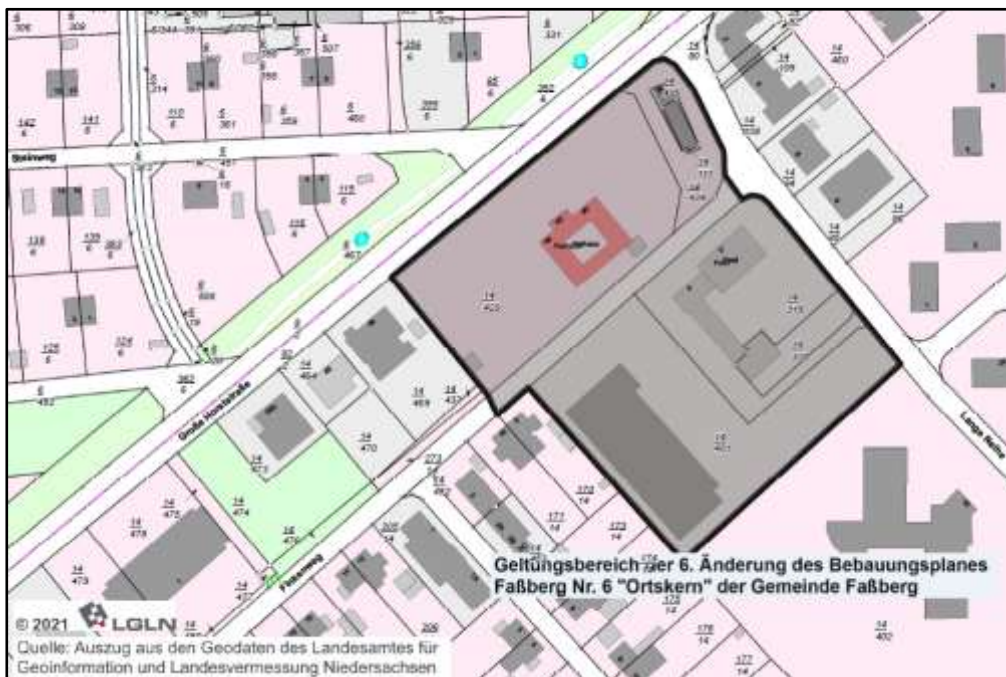
14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg und 6. Änderung des Bebauungsplanes Faßberg Nr. 6 "Ortskern"
Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Faßberg hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 die Aufstellung eines 14. Änderungsplanes zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Faßberg sowie die Aufstellung eines 6. Änderungsplanes zum Bebauungsplan Faßberg Nr. 6 „Ortskern“ beschlossen. Die Aufstellung dieser Bauleitpläne erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Aufstellung der Bauleitpläne sollen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für einen Ersatzneubau mit Verkaufsflächenerweiterung und die damit verbundene Gestaltung der Freiflächen des Edeka-Marktes im Ortskern der Ortschaft Faßberg im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus den nachstehenden Lageplänen ersichtlich.



Übersichtsplan: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)



Geltungsbereich (ohne Maßstab)

In seiner Sitzung am 23.11.2023 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Faßberg die Vorentwürfe der Planungen beraten und beschlossen, auf deren Grundlage die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen und so über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten.

Die Vorentwürfe des 14. Änderungsplanes zum Flächennutzungsplan sowie des 6. Änderungsplanes zum Bebauungsplan Faßberg Nr. 6 „Ortskern“ sowie die Vorentwürfe der Begründungen werden deshalb gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 08. Dezember 2023 bis einschließlich 12. Januar 2024 im Rathaus der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, Zimmer 17 während der Dienststunden

Montag, Dienstag u. Freitag	08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Gleichzeitig sind die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Faßberg veröffentlicht. (<https://www.fassberg.de/bauen-wirtschaft/bauen/bekanntmachungen/ortskern/>)

Die Vorentwürfe können während des genannten Zeitraumes von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird Auskunft erteilt und es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Faßberg, den 29.11.2023

Gemeinde Faßberg (L.S.)
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Fähndrich

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN